

Segnitzer Geschichtn

Neues aus dem alten Segnitz

Nr. 103

Norbert Bischoff

Juli 2026

Beurkundet, besiegelt und archiviert (3)

Schutzbriefe und andere Kriegsdokumente

*Le Duc d'Anguien Prince du sang, Lais de France, Gouverneur,
Lieutenant general pour le Roy en ses Provinces de Campa-
gne & Bric et des armées de sa Ma^{te} en Luxembourg &
Allemagne.*

*tous Gouverneurs, Lieutenans generaux, Re^{ls}. Mareschaux et Col^{ls} de Camp, Capp^{ls}. Bets et
Conducteurs de gens de guerre tant de pied que de cheval, de quelque langue & nation qu'ils soyent
del'armée du Roy que Nous comandons en Allemagne et del'art^{re} salu^{re}. Nous prions ceux
qui sont à prise et ordonnons à ceux, sur qui nostre pouvoir et auctorité s'estend, de ne faire
aucunes courses, prendre, fourrages, ny enlever aucuns biens, vivres, denrées, bestiaux, ny auc^{re} chose
generalem^{nt} quelconque dans les villes, Villages, Bastaux et Bourgs, appartenans à Monsieur
le Prince d'Albe Marquis de Brandebourg Ansper, d'autant que Nous avons pris et mis, prenno
et mettons la d^{te}. Principauté d'Ansper avec les dependances et sujets d'icelle en la protection &
sauve garde sa Ma^{te} et la nostre speciale. Et en cas de contravention Nous ferons pu
nir les coupables des peines portées par les ord^{res}. Et pour ce que de la p^{nte} on aura à faire
en plusieurs lieux, Nous voulons, qu'aux copies collationnées d'icelle foy soit ajousté comme
à l'original. En temoing de quoy Nous l'avons signé de nostre main et fait apposer
Car^{se} de nos armes. Fait au Camp de Rotembourg le 17. Juillet 1640.*

Louis de Bourbon.

*Moy soussigné Notaire Public atteste, que ceste
copie est conforme de mot en mot à l'Original
pour cest effect j'y ay apposé mon Signet ac^{te}
confirme.*

Par Monsieur

*Abraham Maier, Notaire
Public*

Girard



Beurkundet, besiegelt und archiviert (3)

Schutzbriefe und andere Kriegsdokumente

Nach den Urkunden und Dokumenten aus überörtlichen Archiven (Nr. 101 der **Segnitzer Geschichte**) und den Segnitzer Urkunden zum Gemarkungsstreit mit Frickenhausen im 15. Jahrhundert (Nr. 102) stehen nun die markgräflichen Schutzbriefe sowie Dokumente aus dem Bauernkrieg und dem Dreißigjährigen Krieg im Mittelpunkt der historischen Schriftenreihe „Neues aus dem alten Segnitz“.

Das Segnitzer Archiv verwahrt insgesamt 139 Originalurkunden und urkundenähnliche Dokumente. Die meisten dieser Handschriften wurden in den 1950er-Jahren vom damaligen Kreisheimatpfleger Fritz Mägerlein transkribiert. Auf Grundlage seiner Transkriptionen konnten die historischen Texte nun mithilfe Künstlicher Intelligenz in modernes Deutsch übertragen werden. Einige Urkunden haben im Laufe der Jahrhunderte durch unsachgemäße Lagerung erheblichen Schaden genommen. Sie weisen teilweise Wasserflecken, Beschädigungen und Fehlstellen auf; mitunter fehlen auch die Siegel. Durch Restaurierungsmaßnahmen und die sichere Aufbewahrung in einem Tresor konnte der weitere Verfall in neuerer Zeit jedoch weitgehend aufgehalten werden.

Norbert Bischoff, Juli 2026

Titelbild: Schutzbrief für die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach. Aussteller: Louis von Bourbon, Herzog von Angvien, Prinz von Geblüt, Pair von Frankreich, Gouverneur und Generalleutnant des Königs in den Provinzen Champagne, Brie und in den Armeen Seiner Majestät in Luxemburg und Deutschland.

Segnitz im Bauernkrieg

Segnitzer Urkunde SU 26

9. Juni 1525, als der „Bluthund“ Segnitz in seine „gnad und ungnad“ aufnahm

Mit Urkunde vom 9. Juni 1525 julianischer Zeitrechnung¹ nahm Markgraf Casimir zu Brandenburg das Dorf Segnitz mit allen Einwohnern und Gütern in seine *gnad und ungnad* auf. Der gesamte Wortlaut kann in der noch im Gemeindearchiv vorhandenen und besiegelten Urkunde nachgelesen werden: *Wir Kasimir, von gotts gnaden Marggrave zu Brandenburg, bekennen mit disem brif das wir das Dorff Segnitz mit leuthen unnd güttern uff Ir underthenig demuttig anruffen Inn unnser gnad unnd ungnad aufgenommen haben. Darumb ist an einen Jeden der mit disem brieff ersucht würd, unnser begern unnd bith, Ir wollet dieselben leuth unnd gütter obgamelts dorffs mit prandtnam unnd Inn ander weg nit beschedigen, des wollen wir unns also zu ainen Jeden untzweifellich vorsehen, unnd uns des zu den unnsern gesetzlich verlassenn, zu urkunth mit unnserm zu Rück auffgetruckten Secret versecretirt unnd geben Inn unnserm Veldtlager zu Kitzingenn Freittags nach dem heiligen pfingstag Anno 1525.*

Papierurkunde. Auf der Rückseite befindet sich ein Petschaftsiegel (Siegellack, rissig).

Damals herrschten unruhige Zeiten. Seit Frühjahr 1525 tobte der Bauernkrieg, dem im Mai 1525 auch die bisherige Segnitzer Mitdorfsherrschaft, das Kloster Auhausen, zum Opfer gefallen war und das nun unter markgräflicher Verwaltung stand. Für den Schutz der Segnitzer sorgte zunächst der Brandenburgische Hausvogt und Rat Christof von Fronhofen. Der beurkundete Schutz vor Brandschatzung und sonstigen Drangsalen, den die Segnitzer angeblich untertänig und demütig erfleht hatten, bedeutete wohl auch eine

¹ Die julianische Zeitrechnung beruht auf dem Kalender, den Julius Caesar eingeführt hatte. Während des Dreißigjährigen Krieges verwendeten katholische Gebiete meist den gregorianischen Kalender. Die Kalender unterscheiden sich um 10 Tage. Beispiel: 17. Juli 1645 julianisch = 27. Juli 1645 gregorianisch.

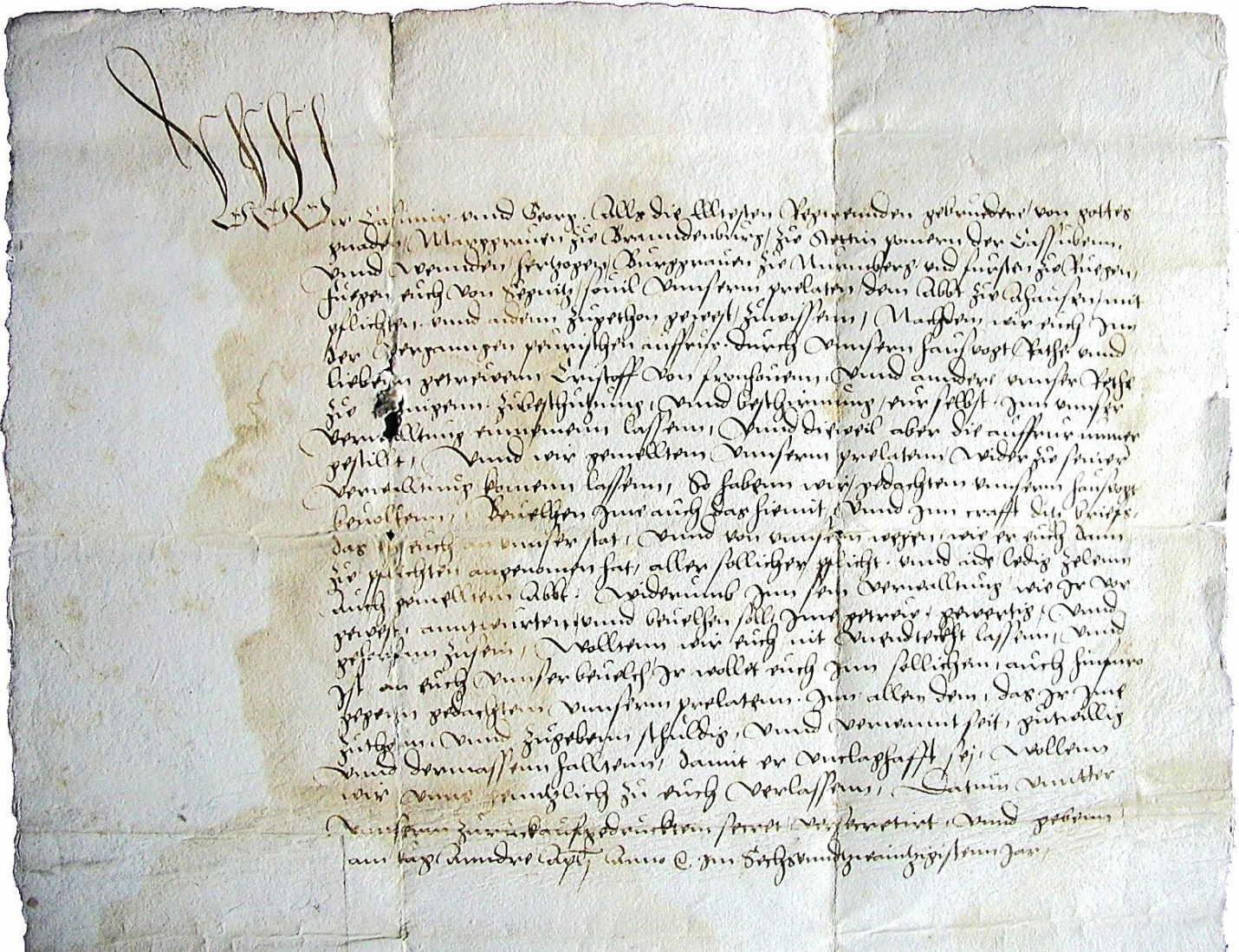
gewisse Überwachung, um die Segnitzer von den Aufständischen fernzuhalten. Und das war auch ihr Glück; denn Casimir übte nach der Niederschlagung der Bauernrevolte grausame Rache an den rebellischen Dörfern, was ihm den Beinamen *Bluthund* einbrachte. Allerdings ist nicht bekannt, ob und in welchem Maße Segnitz überhaupt am Bauernkrieg beteiligt war. Der ehemalige Bezirksschulrat und Heimatforscher Karl Zimmermann, der sich unter anderem auch eingehend mit der Segnitzer Kriegsgeschichte befasst hat, konnte keine direkte Beteiligung nachweisen, vermutet aber, dass der Ort zumindest mit einer saftigen Geldstrafe davongekommen ist. Schlechter ging es dagegen zwei Martinsheimer Bauern, die dabei ihren Kopf verloren und 60 Kitzinger *Rebellen*“ die den Aufstand ebenfalls nicht überlebten. Neben der Urkunde erscheint der Bauernkrieg in den Segnitzer Archivalien nämlich nur noch einmal, und zwar Jahre später in der Bürgermeisterrechnung von 1536/37 als auf der Einnahmenseite noch Zahlungen, die *verfallen in dem Bauren Krieg*, eingingen. Dabei handelt es sich offensichtlich um Restschulden aus Kontributionsleistungen, die man seinerzeit den Bürgern auferlegt hatte.

Wir Casimir von Gottes gnaden Marggraven
 zu Brandenburg & Behaimen mit diesem brief
 das wir das dorf Segnitz mit loutzen wirt
 pulten auff die vordertzung darrmit
 annehmen. Dem wirtse gund wird vordert
 aufgenommen geben. Darrmit ist an einen edlen
 der mit diesem brief vordert wird, wirtse
 besetzen wird. Der loutzen d. selber. loutz
 wird pulten obgemelt darff, mit prande
 nam, wird dem andern mit hofstaden,
 der loutzen wir wirt also zu einem edlen
 vordertwiltig vordert, wird wirt der zu
 dem wirtse vordert wirtse. Die
 vordert mit wirtse zu vordertwiltig
 vordert wirtse. wird geben. Dem
 wirtse vordert loutzen zu loutzen
 loutzen nach dem vordertwiltig
 Anno 1525

SU 26: Mit dem Schutzbrief vom 9. Juni 1525 wechselte die Kloster Auhäusische Dorfherrschaft über Segnitz zu den Markgrafen von Ansbach-Brandenburg.

30. November 1526, zurück ins Kloster

Nach Beendigung der *praurischen auffrur* unterstellten die Markgrafenbrüder Casimir und Georg der Fromme Schutz und Verwaltung von Segnitz wiederum dem Prälaten des Klosters von Auhausen. Mit Urkunde vom 30. November 1526 nahm man die Segnitzer wieder in Treue-, Gehorsams- und Abgabepflicht gegenüber der neu installierten Klosterverwaltung. Nach dem Tod seines Bruders Casimir im Jahr 1527 führte Markgraf Georg in seinen Gebieten allmählich die Reformation ein. 1530 musste Georg Truchseß von Wetzhausen, der letzte Abt von Auhausen und einstiger Mitdorfsherr, nach Eichstätt fliehen. Das Kloster wurde reformiert und im Jahr 1537 schließlich aufgelöst. Über die Segnitzer, die noch bis 1601 auf die Reformation warten mussten, herrschten indessen bis 1791 die Markgrafen im Kondominat mit den Freiherren von Zobel. Dann regierten die Preußen und die Zobel das Dorf, ab 1797 nur noch die Preußen, 1803 die Bayern, 1806 die Würzburg-Toskaner und letztendlich ab 1814 wieder und nun endgültig die Bayern.



Der Brief entstand unmittelbar nach dem Bauernkrieg. Während der Unruhen war die Gemeinde Segnitz vorübergehend unter den direkten Schutz bzw. die Verwaltung der Markgrafen Casimir und Georg von Brandenburg-Ansbach gestellt worden. Nach der Niederschlagung des Aufstands wird die Gemeinde nun wieder dem zuständigen geistlichen Grundherrn, dem Abt von Auhausen unterstellt. Die Einwohner werden angewiesen, ihm erneut Gehorsam zu leisten und ihre bisherigen Pflichten und Abgaben zu erfüllen. Papierschreiben. Auf der Rückseite des Briefes befindet sich das Markgräflische Siegel.

Segnitz im Dreißigjährige Krieg

Aus den unruhigen Zeiten zwischen 1618 und 1648 sind zahlreiche Dokumente überliefert, die Schutz vor der Soldateska versprochen. Im Dreißigjährigen Krieg, so heißt es in der Segnitzer Geschichtsschreibung, ging es hier anfangs noch weitgehend glimpflich ab. Mit der Zeit musste man jedoch ebenfalls alle Unannehmlichkeiten und Gefahren wie Einquartierungen, Überfälle, Plünderungen und Seuchen ertragen. Tatsächlich war der Ort aber nahezu von Beginn an mit dabei, auch wenn sich das eigentliche Kampfgeschehen auf anderen Schauplätzen abspielte. Das Segnitzer Gemeindearchiv enthält eine Fülle von Akten, die belegen, inwieweit die Bevölkerung hierzulande in diesen *Krieg, der sich selbst ernährte*, verstrickt war, was sie erleiden und vor allem was sie bezahlen oder in Naturalien liefern musste.

Ein Blick in die Bürgermeisterrechnungen der Gemeinde Segnitz und in die „Segnitzer Kriegsakten“ zum Dreißigjährigen Krieg zeigt, dass es mit den Kriegskosten für die Gemeinde und vor allem für die Bevölkerung auch nach dem Eingreifen der Schweden im Jahr 1631 noch lange nicht vorbei war. Zumindest bis 1650 als der erlösende Seufzer in der Bürgermeisterrechnung *Ausgab Geldt uff Soldaten und Kriegskosten: Diß Jahr Gott lob und danckh, Nichts* ein Ende der Abgaben an die durch- und abziehenden Kriegsvölker ankündigte, ging es mit den finanziellen und materiellen Belastungen in unveränderter Härte und Skrupellosigkeit weiter. Die Dorfherrn legten die Kriegskosten auf ihre Untertanen um und kassierten daneben natürlich auch weiterhin ihre Steuern. Zahlreiche Bittschreiben der Gemeinde Segnitz an ihre Herrschaften und deren Mahnungen zeugen davon, wie das Letzte aus den Bürgern herausgepresst wurde. Bei Säumigkeit drohten Strafen oder der Steuereinnahmer kam persönlich vorbei und trieb die auferlegte Geldschuld ein. Da halfen Hinweise auf die jahrelang entrichteten Leistungen und auf die mittlerweile unerträglichen Lasten ebenso wenig wie Klagen des *verderbten* Volkes über Einquartierungen, verwüstete oder brach liegende Felder und Weinberge, schlechte Erntejahre und die allmähliche Verarmung. Nicht selten erinnerte dann die Obrigkeit an den damit erkauften Schutz und an die Gefahr, dass sich die Soldateska schließlich auch selbst bedienen könnte. Was allerdings trotzdem häufig geschah.

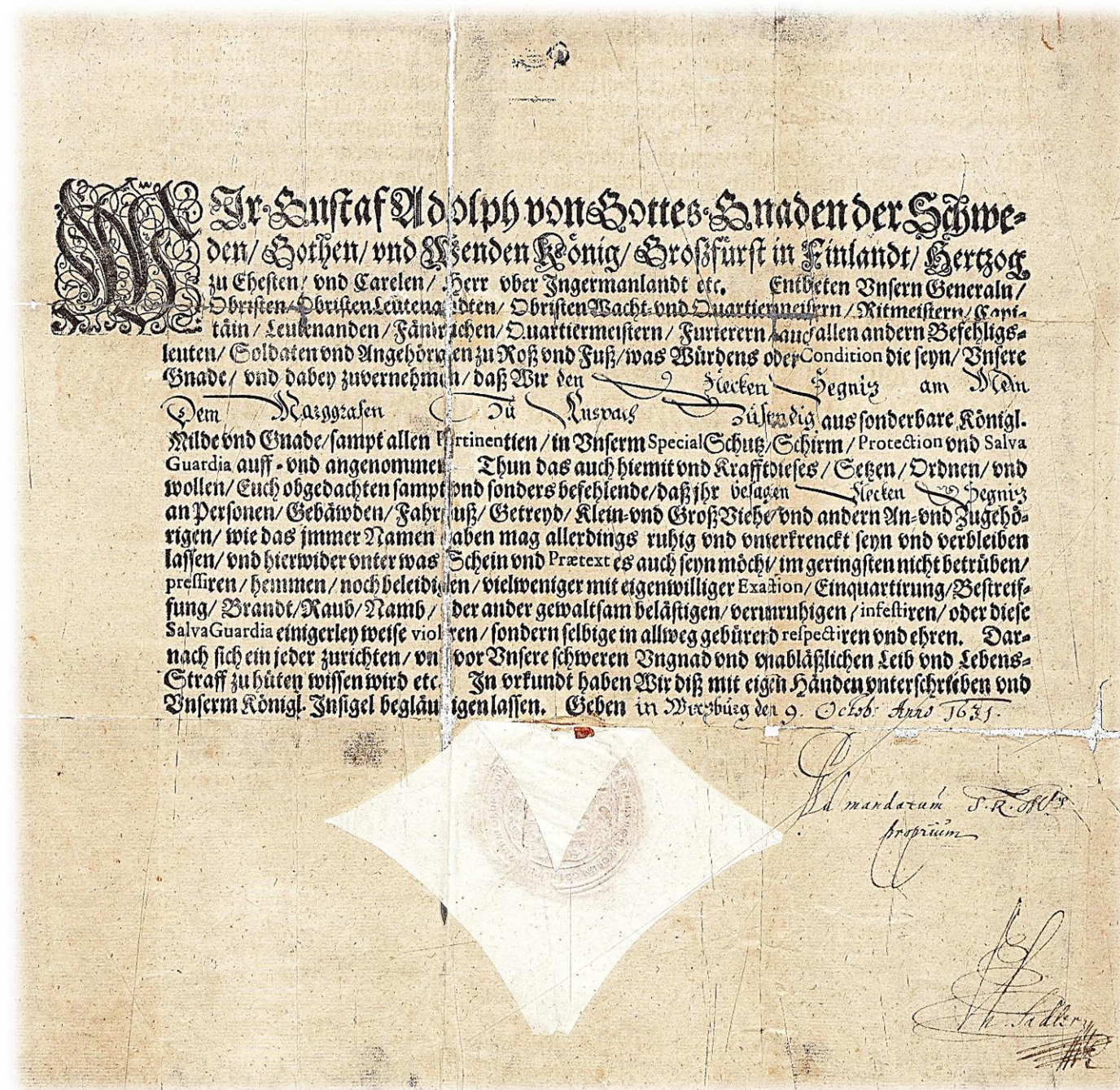
Seit dem Auftreten der Schweden hatten sich die Fronten verhärtet und die Angst der Zivilbevölkerung vor Plünderung, Misshandlung, eingeschleppten Krankheiten, Hungersnöte, Brandschatzung und Verwüstung wuchs. Franken war zwar bis dahin nicht unmittelbar Kriegsschauplatz. Infolge seiner zentralen geographischen Lage war es aber ständiges Durchzugsgebiet. Die Truppen forderten hohe Kontributionen und verübten im Laufe der Kriegsjahre immer grausamere Exzesse an der Zivilbevölkerung. Mit dem Eingreifen König Gustav Adolfs brach der Krieg dann auch erbarmungslos über die Markgrafschaft Ansbach herein. Als besonders schlimm gelten hier die Jahre zwischen 1631 und 1635. Für eine gewisse Beruhigung sorgten zumindest in Segnitz wohl die Schutzbriefe (*Salva Guardia*), die die Landesherren für ihre Dörfer von den Schweden, von den Kaiserlichen oder später von den Franzosen erwirkten. Der Preis dafür in Form von hohen Kontributionslasten blieb den Untertanen aber dennoch nicht erspart und die, der Soldateska in den Schutzbriefen angedrohten Strafen bei Zuwiderhandlung des Schutzgebotes, wurden von diesen nicht selten „überlesen“. Auch in Segnitz schützten die *Salva Guardian* nicht vor zahlreichen Plünderungen und Einquartierungen. Und gegen die Pest, die hier im Jahr 1634 eingeschleppt wurde und 144 Personen dahinraffte, halfen die schönen Urkunden ohnehin nicht. Dafür sind aber größere Drangsale wie Brandschatzung und gewaltsame Übergriffe auf die Bevölkerung hier bislang nicht bekannt. Als Kondominatsort mit einem evangelischen, und somit von den Schweden begünstigten, Dorfherrn und den, dem katholischen Domstift Würzburg verpflichteten, Zobelns genoss Segnitz schließlich einen gewissen schwedischen und kaiserlichen Schutz. Möglicherweise hat diese politische Konstellation Segnitz vor größerem Unheil bewahrt. Als Beleg hierfür lagern im Segnitzer Archiv zahlreiche Originalurkunden und Schriftstücke, die dem *Flecken Segniz* direkt oder der Markgrafschaft Ansbach, dem Bistum Würzburg oder den Fränkischen Ständen ausreichenden Schutz versprochen.

1631 stellte der Schwedenkönig für den *Flecken Segniz am Mein, dem Marggrafen zu Anspach zustendig* einen Schutzbrief aus. Ein Jahr später befahl ein Brief Gustav Adolfs an seine Statthalter, Offiziere und Soldaten, die Einwohner des Stifts Würzburg und des Herzogtums Franken nicht zu belästigen, sondern sie zu beschützen. 1633 sorgte ein Schreiben des schwedischen Kanzlers Axel Oxenstierna für den Schutz der evangelischen Stände Frankens. Aus dem Jahr 1634 ist ein kaiserlicher Schutzbrief des Grafen

Ottavio Piccolomini für das Dorf Segnitz erhalten. Der kaiserliche Feldmarschall- Leutnant Johann Freiherr von Götz versprach 1635 schriftlich die Gemeinde Segnitz zu verschonen. 1641 befahl der kaiserliche Generalfeldmarschall Ottavio Piccolomini seiner Soldateska bei *unnachlässiger Leib und Lebens Bestrafung* das Fürstentum Ansbach und *dero Unterthanen mit allen Zugehörungen* vor Plünderungen, gewalttätiger Einquartierung und Misshandlung zu verschonen. Gleichzeitig beruhigte der Markgraf Albrecht zu Brandenburg die Segnitzer wegen der kroatischen Truppen und Einquartierungen. Aus dem Jahr 1644 ist ein weiterer kaiserlicher Schutzbrief für das Fürstentum Ansbach überliefert. Ebenso ein Schutzversprechen von Louis von Burbon, dem Herzog von Angvien. Eine Polizeiverordnung des Markgrafen von Ansbach, gegen die streifenden entlassenen Soldaten und *anderes Gesindlein* gerichtet, weist im ersten Nachkriegsjahr 1649 Beamte, Militär, Stadt- und Ortsverwaltungen schließlich in vier Punkten an, wie sich diese gegen derartige Landplagen zu verhalten haben. Was die Segnitzer alles zu zahlen hatten, geht noch heute aus den sorgfältig aufbewahrten Kontributionszetteln hervor. Ob sie von diesen Kriegsanleihen je wieder etwas gesehen haben ist nicht bekannt, aber eher unwahrscheinlich.

Segnitzer Urkunde SU 51

9. Oktober 1631, Gustav Adolf verspricht den Segnitzern Schutz



Der Urkundentext in modernem Deutsch:

Wir, Gustav Adolf, von Gottes Gnaden König von Schweden, der Goten und Wenden, Großfürst von Finnland, Herzog von Estland und Karelien usw., geben hiermit unseren Generälen, Obersten, Offizieren, Quartiermeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, Leutnanten, Fähnrichen, Fourieren sowie allen anderen Befehlshabern, Soldaten und Angehörigen der Reiterei und Infanterie zu wissen: Aufgrund unserer besonderen königlichen Gnade haben wir das Dorf Segnitz am Main, das dem Markgrafen von Ansbach gehört, zusammen mit allen seinen Besitzungen unter unseren besonderen Schutz und unsere Bewahrung (Salva Guardia) genommen. Deshalb befehlen wir allen ausdrücklich, das genannte Dorf Segnitz mit seinen Bewohnern, Gebäuden, Feldern, Getreidevorräten, Klein- und Großvieh sowie allen sonstigen Gütern und Zugehörungen ungestört und unbehelligt zu lassen. Niemand soll die Einwohner unter irgendeinem Vorwand bedrängen, belästigen oder schädigen. Insbesondere dürfen keine eigenmächtigen Abgaben oder Einquartierungen verlangt, keine Plünderungen, Brandstiftungen, Raubzüge oder gewaltsame Übergriffe verübt werden. Ebenso darf niemand den Ort beunruhigen oder die gewährte Schutzwache (Salva Guardia) verletzen. Vielmehr sollen alle diesen Schutz achten und respektieren. Wer dagegen handelt, soll sich vor unserer schweren Ungnade sowie vor strenger Bestrafung an Leib und Leben hüten. Zu Urkund dessen haben wir dieses Schreiben eigenhändig unterzeichnen und mit unserem königlichen Siegel versehen lassen. Gegeben zu Würzburg am 9. Oktober 1631.

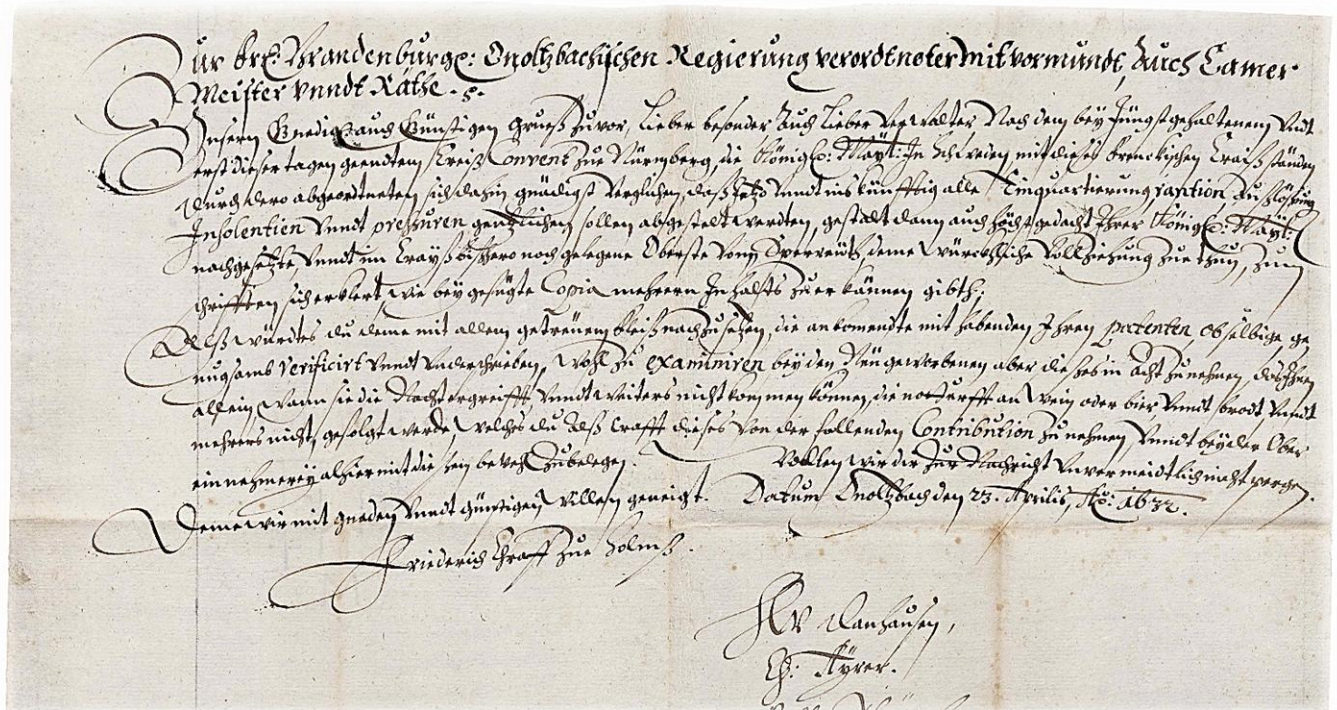
Gedruckte Urkunde auf Papier. Die Urkunde wurde in neuer Zeit auf Pappe aufgeklebt und weist Bruchstellen auf. Das Majestätssiegel Gustav Adolfs, ein Papier überklebtes Siegel, ist gut erhalten.

Die Urkunde ist ein Schutzbrief des schwedischen Königs Gustav II. Adolf, ausgestellt am 9. Oktober 1631 in Würzburg. Darin erklärt der König, dass das Dorf Segnitz am Main mit seinen Einwohnern, Gebäuden, Feldern, Ernten, Viehbeständen und sonstigem Eigentum unter seinen besonderen königlichen Schutz gestellt wird. Allen schwedischen Offizieren und Soldaten wird ausdrücklich befohlen, den Ort nicht zu plündern, zu brandschatzen, zu berauben, zu belästigen oder durch Einquartierungen und Abgaben zu schädigen. Wer gegen diesen Schutz verstößt, wird mit der Ungnade des Königs und schweren Strafen bedroht. Die Urkunde ist mit dem königlichen Siegel versehen und bestätigt den besonderen Schutzstatus des Ortes.

Der Aushang kostete der Gemeinde 6 Pfennige für Negel die Salva Guardi an die Thor zu nageln.

Segnitzer Urkunde SU 52

23. April 1632, Vereinbarung zwischen Schweden und Franken

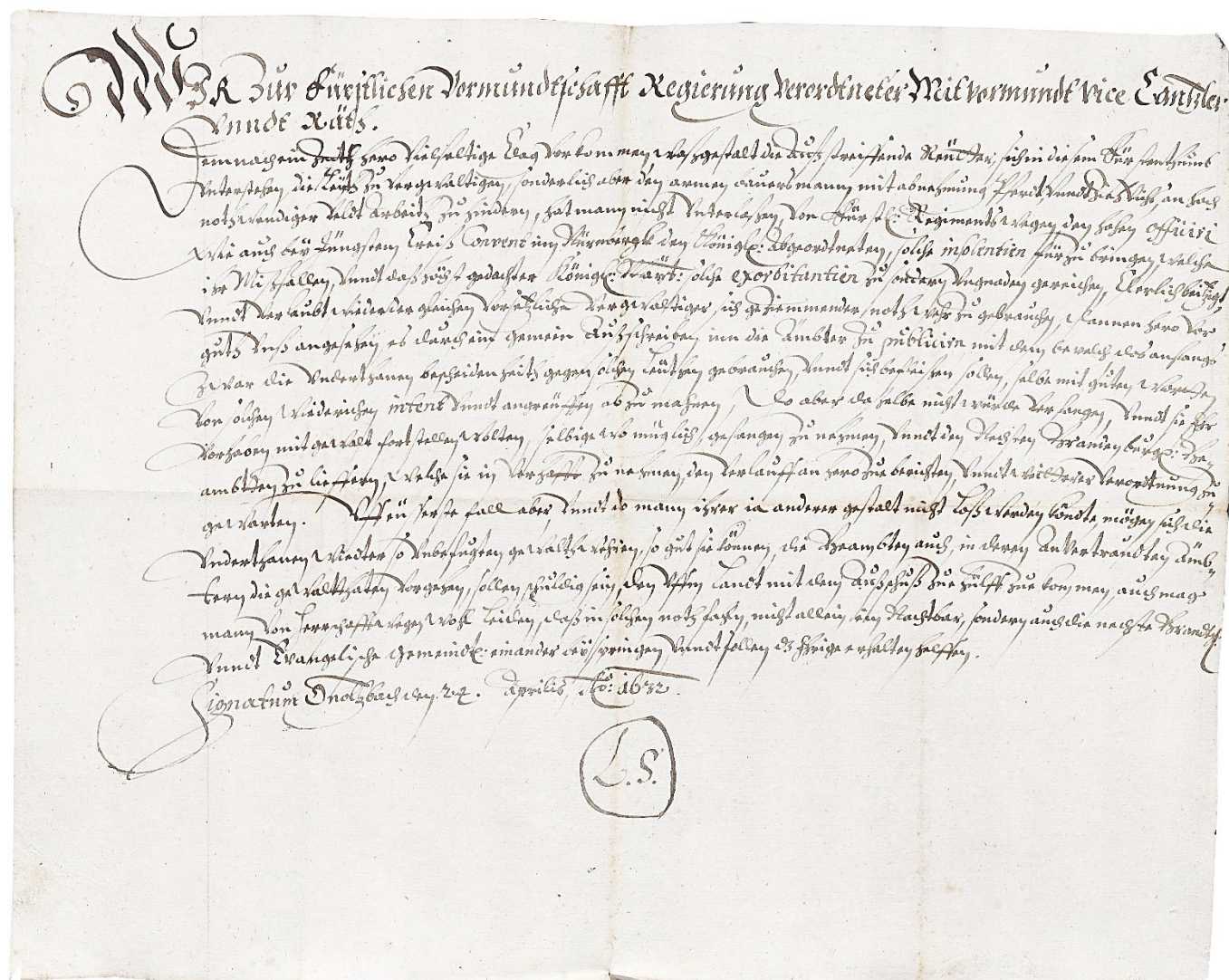


Das Schreiben des Direktors der schwedischen Regierung in Franken Friedrich Graf zu Solms² an die Ansbach-Brandenburgische Regierung wegen schwedischer Einquartierungen informiert über eine Vereinbarung zwischen der schwedischen Krone und den fränkischen Kreisständen, die auf einem Kreistag in Nürnberg getroffen wurde. Solms weist darauf hin, dass Oberst von Sperreuth³ auf die peinliche Einhaltung der Anordnung hingewiesen wurde. Ziel ist es, die Bevölkerung von den Belastungen des Krieges zu entlasten. Insbesondere sollen: Einquartierungen von Soldaten, Verpflegungsforderungen (Rationen) und sonstige Zwangsleistungen und Abgaben künftig eingestellt bzw. geregelt werden. Die Empfänger des Schreibens werden angewiesen, die Umsetzung dieser Beschlüsse zu überwachen, eingehende Vollmachten und Anordnungen sorgfältig zu prüfen und darauf zu achten, dass Soldaten und neu angeworbene Truppen keine unberechtigten Forderungen nach Wein, Bier, Brot oder anderen Lebensmitteln an die Bevölkerung stellen. Außerdem sollen finanzielle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Kriegsabgaben (Kontributionen) ordnungsgemäß erfasst und verwaltet werden.

Das Schreiben (Papierbrief ohne Siegel) endet mit der Datierung auf den 23. April 1632 in Onolzbach (Ansbach) und den Unterschriften mehrerer hoher Amtsträger, Friedrich Graf von Solms, Herr. von Danhausen, Ch. Ayer und Balt. New. S.

Segnitzer Urkunde SU 52.1

24. April 1632, Beschwerden gegen umherstreifende Reitertruppen



² Friedrich Graf zu Solms-Rödelheim (1574 – 1635) war während des Dreißigjährigen Krieges vor allem als Militärberater und Regent in Ansbach bedeutend. Er war der Bruder der Ansbacher Markgräfin Sophie von Solms-Laubach.

³ Claus Dietrich von Sperreuth (um 1600 bis 1653) war ein deutscher Söldnerführer und Militärunternehmer im Dreißigjährigen Krieg. Seine Laufbahn war von mehreren Seitenwechseln geprägt.

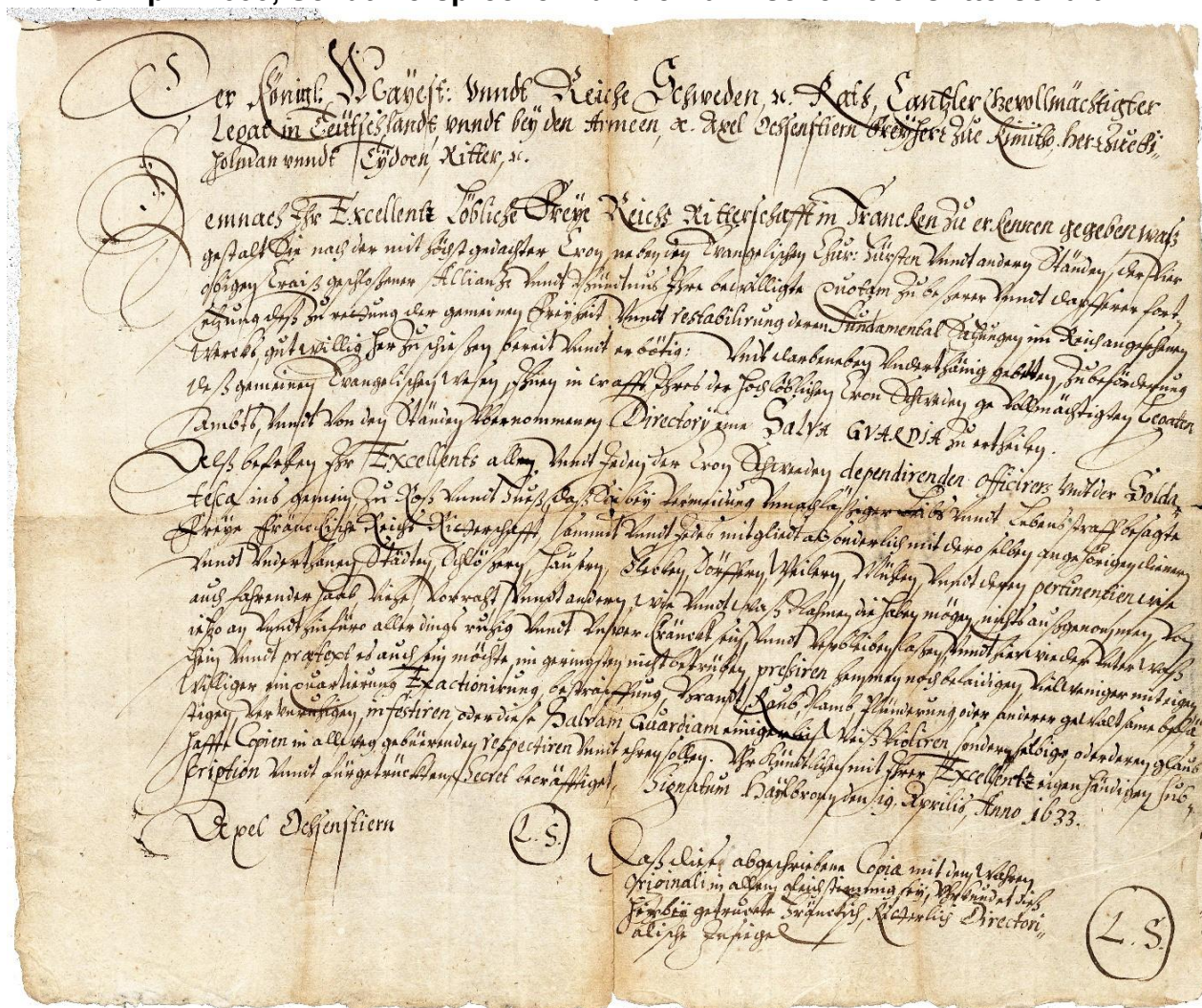
Das Schriftstück ist ein Brief König Gustav Adolfs von Schweden vom 10. Mai 1632 an seine Statthalter, Offiziere und Soldaten. Der König beklagt, dass Soldaten und andere bewaffnete Personen Bauern, Winzer, Händler und Reisende schädigen, indem sie Pferde und Ochsen beschlagnahmen, Felder und Weinberge verwüsten, Transporte und Handel behindern, Menschen berauben oder belästigen, Postreiter und Schutzgeleite missachten. Gustav Adolf betont, dass solche Übergriffe nicht nur die Bevölkerung verarmen lassen, sondern auch die Versorgung der schwedischen Armee gefährden.

Deshalb ordnet er an: Schutz von Bauern, Winzern, Händlern und Reisenden, freie und sichere Benutzung von Straßen und Verkehrswegen, Verbot der widerrechtlichen Wegnahme von Zugtieren und Gespannen, Schutz des Postwesens, Beachtung der Schutzbriefe, Festnahme und Bestrafung von Plünderern und Räubern., Verantwortung der Offiziere für das Verhalten ihrer Soldaten, Ersatzleistung für verursachte Schäden. Der Befehl soll öffentlich bekannt gemacht und in den schwedisch besetzten Gebieten, besonders im fränkischen Raum und im Hochstift Würzburg, angeschlagen werden.

Unterschrift Generalkommissar-Leutnant Abraham von Schäfersberg, De La Faye⁴ genannt. Erwähnt wird auch Generalkommissar Sigismund Heußner von Wandersleben⁵. Urkunde und Siegel des Generalkommissars von Wartensleben sind gut erhalten.

Segnitzer Urkunde SU 55

9. April 1633, Schutzversprechen für die fränkische Reichsritterschaft



⁴ Abraham von Schäfersberg, De la Faye genannt († 1636), war kein eigentlicher Feldherr, sondern ein Gelehrter und später schwedischer Finanzbeamter im Dreißigjährigen Krieg, während der schwedischen Besetzung Würzburgs ab 1631 „General-Commissariats-Leutnant“.

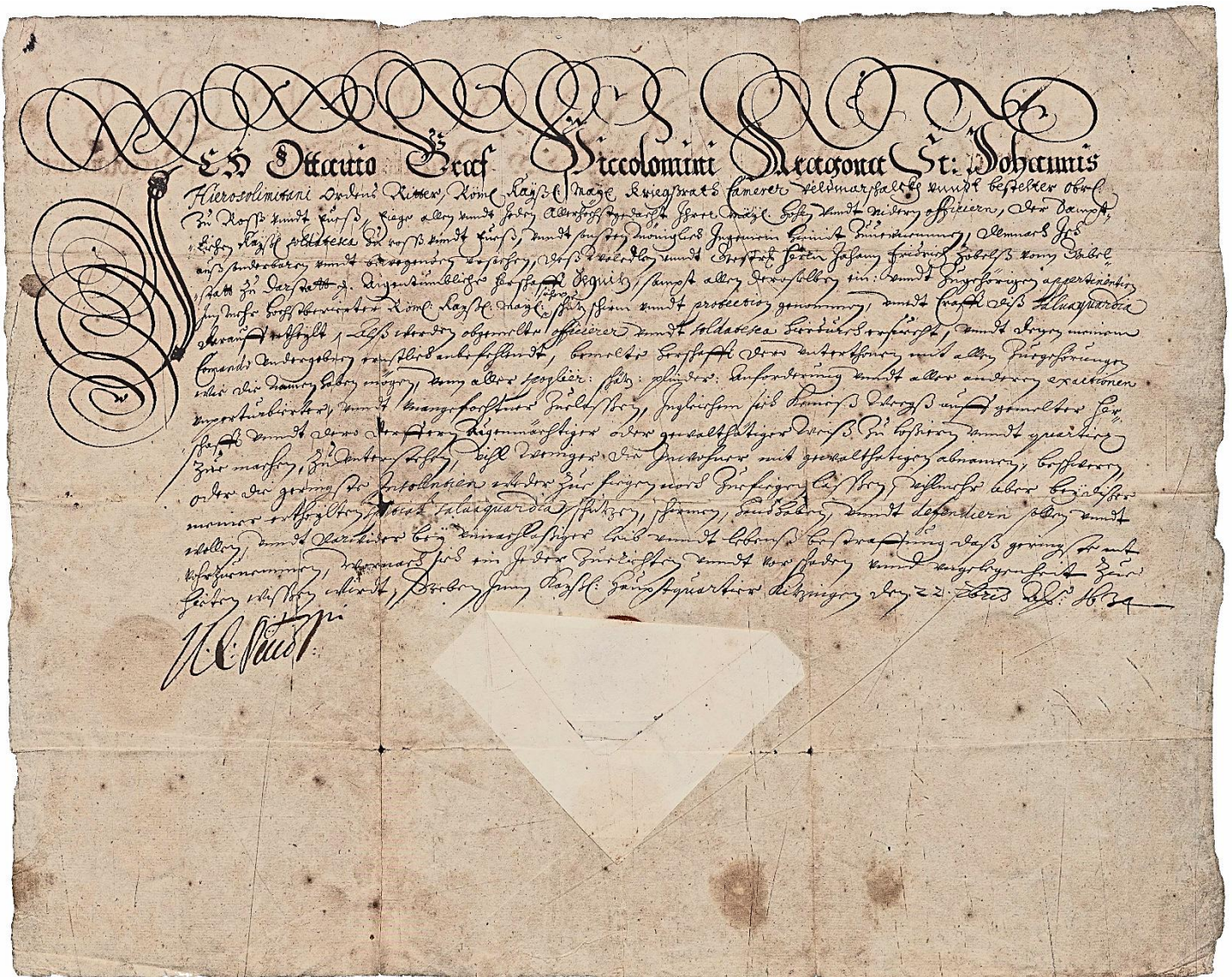
⁵ Sigismund Heusner von Wandersleben (1592–1645) war vor allem Kriegsverwalter, Diplomat und Nachrichtendienstler, weniger kämpfender Offizier. Er organisierte Geld, Brot, Wein, Unterkünfte und Nachschub für ganze Armeen.

Der Schutzbrief König Gustav Adolfs für die fränkischen Stände vom 19. April 1633, ausgestellt von Axel Oxenstierna⁶, dem schwedischen Reichskanzler und Vertreter der Krone Schwedens im Heiligen Römischen Reich, gewährt der Fränkischen Reichsritterschaft besonderen Schutz.

Die Reichsritterschaft hatte sich dem schwedisch-protestantischen Bündnis angeschlossen und Unterstützung für dessen politische und militärische Ziele zugesagt. Als Gegenleistung ordnet Oxenstierna an, dass alle schwedischen Offiziere und Soldaten die Ritter, ihre Untertanen sowie deren Besitzungen – darunter Schlösser, Dörfer, Häuser, Vieh und Vorräte – verschonen und schützen sollen. Verboten werden insbesondere Einquartierungen, Zwangsabgaben, Plünderungen, Raub, Brandstiftungen, Bestrafungen und sonstige gewaltsame Übergriffe. Der Schutzbrief verpflichtet die schwedischen Truppen, die Reichsritterschaft und ihr Eigentum unangetastet zu lassen. Die vorliegende Papierurkundenabschrift wird als mit dem Original übereinstimmend bestätigt und mit dem Siegel des fränkischen Ritterdirektoriums beglaubigt. Sie trägt die Unterschrift und das Siegel des Kanzlers Axel Oxenstierna.

Segnitzer Urkunde SU 58

22. September 1634, kaiserlicher Schutz für die zobelschen Besitzungen



⁶ Axel Oxenstierna (1583–1654), war ein bedeutender schwedischer Staatsmann und von 1612 bis zu seinem Tod Reichskanzler. Als enger Berater König Gustav II. Adolfs leitete er nach dem Tod des Königs 1632 die schwedische Politik.

Am 22. September 1634 stellt der kaiserliche Feldmarschall Ottavio Graf Piccolomini⁷ Segnitz mit allen zugehörigen Gütern und alle Dörfer des Besitzers Johann Friedrich Zobel von Giebelstadt unter besonderen kaiserlichen Schutz (Salva Guardia). Allen kaiserlichen Offizieren und Soldaten wird ausdrücklich befohlen, die Herrschaft nicht zu plündern oder zu brandschatzen, keine Zwangseinquartierungen vorzunehmen, keine Abgaben oder Leistungen zu erzwingen, die Einwohner nicht zu belästigen oder zu schädigen. Stattdessen sollen sie die Herrschaft schützen und verteidigen. Verstöße gegen diesen Befehl werden mit schweren Strafen angedroht.

Unterschrift und Papierdrucksiegel des Grafen Ottavio Piccolomini

Eine Salva Guardia war im Dreißigjährigen Krieg ein Schutzbrief eines militärischen Befehlshabers. Gegen Zahlung oder aufgrund besonderer Beziehungen wurde ein Ort, ein Gut oder eine Herrschaft unter militärischen Schutz gestellt. Soldaten der eigenen Armee durften dort nicht plündern, keine Zwangseinquartierungen vornehmen und die Bewohner nicht belästigen. Solche Schutzbriefe boten allerdings keinen absoluten Schutz gegen fremde Truppen oder marodierende Soldaten.

Segnitzer Urkunde SU 57

11. Januar 1635, noch ein kaiserliches Schutzversprechen



⁷ Ottavio Piccolomini (1599 – 1656) war einer der wichtigsten kaiserlichen Feldherren des Dreißigjährigen Krieges. Er war kaiserlicher und spanischer Feldmarschall, später Generalleutnant, Graf (1638), Herzog von Amalfi (1639), Reichsfürst (1650).

Originaltext:

WIR Röm. Kays. Mayest. Cammerer/ Kriegs Rath/ Genera Veldt Marschalck Leuthenant/ und bstelter Obrister zu Roß und Fueß Johann Freyherr von Götz/ etc. Füge all- und jeden Höchstgedachter Röm. Kays. Mayest. Hoch und Niederen Kriegs Officirern, und ins Gemein allen Soldaten zu Roß und Fueß hiermit zuvernehmen. Waß massen auß bewegunden Ursachen/ daß Dorf Segnitz sambt all dessen Inwohnern Zue- unnd eingehörigen Pertinentien in mehr höchstgedachter Röm. Kayserl. Mayest. Protection, Schutz und Schirm genommen/ und von allen eigenmächtigen Einlogier- Einquartier- Geldschätzungen und allen anderen dannenhero rührenden KriegsBeschwerlichkeiten Krafft dieser SALVA GUARDIA allerdings Eximiret und befreyet/ Derowegen an Männiglich mein freundlich ersuchen/ denjenigen aber so meinem Commando untergeben Ernstlich befehlend/ Sy.wollen, besagtes dorff Segnitz obverstanderen massen bey höchster Straff unperturbirt und Quartier frey verbleiben zu lassen/ und dieselbe mit Exactionen oder Schätzung nicht beleidigen/ ihnen auch ihr groß und klein Viech/ Roß/ Wagen/ Getraidt und alles anders wie das immer Nahmen haben möchte/ weder mit Gewalt noch sonst hinwegzunehmen/ einige Ungelegenheit beschwert oder Schaden zuzufügen/ viel weniger andern solliches zuthun verstaten/ sondern dieser meiner ertheilten SALVA GUARDIA würcklichen geniessen zu lassen. Wiedrigenfalls/ da einer oder der ander ferner Gewaltthätigkeiten sich unterstehen würde/ der oder dieselben sollen mit unnachlässiger Leib- und Lebens-Straff belegt werden/ Warnach sich Männiglich zu achten/ unnd vor Schaden zu hüten wissen wird. Uhrkundtlich diß mit meiner eigenen Hand Unterschrift/ und Insiegel bekräftiget. Geben zu Wirtzburg den 11. January Anno 1635

Götz

Das Dokument ist ein kaiserlicher Schutzbrief vom 11. Januar 1635, ausgestellt in Würzburg von Johann Freiherr von Götz⁸, Generalfeldmarschallleutnant im Dienst des Kaisers während des Dreißigjährigen Krieges. Darin wird das Dorf Segnitz mit seinen Einwohnern unter besonderen kaiserlichen Schutz gestellt. Allen Soldaten und Offizieren wird streng verboten, im Dorf Quartier zu nehmen, Geld- oder Sachleistungen zu fordern, Vieh, Getreide, Wagen oder andere Güter zu beschlagnahmen, den Bewohnern Schaden oder Belästigungen zuzufügen. Wer gegen diese Anordnung verstößt, wird mit schweren Strafen bedroht. Der Schutzbrief sollte die Bevölkerung vor den Belastungen und Übergriffen durch durchziehende Truppen bewahren.

Papierurkunde mit Unterschrift und Papierdrucksiegel des Feldmarschalls Johann Freiherr von Götz.

Segnitzer Urkunde SU 61

15. Februar 1641, kaiserlicher Schutz für die markgräflichen Besitzungen

Der Schutzbrief für das Fürstentum Ansbach von Ottavio Piccolomini Arragona vom 15. Februar 1641 stellt die Stadt Ansbach sowie die zugehörigen Orte und Einwohner unter den besonderen Schutz des Kaisers. Allen kaiserlichen Soldaten und Offizieren wird befohlen, keine Einquartierungen vorzunehmen, keine zusätzlichen Geldforderungen zu erheben, nicht zu plündern oder zu brandschatzen, Vieh, Häuser, Vorräte und sonstiges Eigentum unangetastet zu lassen. Die Bevölkerung soll von den üblichen Kriegslasten verschont bleiben und den gewährten Schutz tatsächlich genießen können. Wer gegen diesen Befehl verstößt, wird mit schweren Strafen bis hin zur Todesstrafe bedroht. Die Urkunde wurde im kaiserlichen Hauptquartier Monheim ausgestellt.

Papierdruckurkunde mit Papierdrucksiegel. Beglaubigte Abschrift des Originals durch Jacob Hoffmann, fürstlich brandenburgisch-ansbachischer Geheimer und Hofratsregistrator.

⁸ Johann von Götzen, auch Johann von Götz (1599 – 1645) war ein bedeutender Heerführer des Dreißigjährigen Krieges. Er diente anfangs den böhmischen Ständen, wechselte jedoch 1626 zu Wallensteins kaiserlichem Heer. Zunächst Protestant, später Katholik.



Der OTTAVIO PICCOLOMINI ARRAGONA:

Herzog zu Amalfi, des Heil: Röm: Reichs Graff / Herr zu Naxos / Röm: Keyserl: Majest: geheym: und Kriegsrath / Sammler / Harscheiter Hauptmann / General Feldmarschall / und bester Obrister zu Ross und Fuß.

Begien hiemit mündlichen zuvernehmen, was massen Wir auß viregenden Ursachen, des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn Albrecht / Marggraff zu Brandenburg und Anspach etc. Residentz Anspach / sampt denen übrigen Städten und Ampten / auß deren Einwohner / wie solches Nahmen haben mag / In allerhöchgedachter Röm: Keyserl: Majest: sichern schutz und SALVAGUARDIA genommen haben / und nehmen Graff dieses offenen Patents: Verbleiben demnach allen und Jedem Kayserl: Hoffen und Niedern Krieg Officir: Wie auch der gesambten Soldatesca zu Ross und Fuß: Die Irrenge ohre so unserm Einver nicht unterworfen / gebühlich ersuchend: gedachtes des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn Albrecht / Marggraven zu Brandenburg etc. Residentz Anspach / sampt deren übrigen Städten, Märkten, Flecken und Ampten / Obrister und deren Einwohner / wie solches Nahmen hat / vor allen eygenmächtigen Einlogier: Eloguarter: und Weibschaffungen, Plündern, Exactionen, und allen andern Kriegsschwerden / allerdings zu eximiren und jubestregen / Ihnen Ihre Güter, Häuser, Vögel, Scherke, Stallungen, Pferde und Gerathe unperturbirt verbleiben / und dieser unser ertheilten Salva Guardia wärdlich genessen zu lassen.

Widerigen Falls, da er oder der ander hergegen zu thun / sich vermesen thut, der, oder dieselbe sollen mit vnnachlässiger Leib: und Leber Straff belegt werden. Daran sich ein Jeder zu achten. Datum Keyserl: Hauptquartier Monheim, den 15. Februar, Anno 1641.

Ottavio Piccolomini Arragona &c.

L. S.



concordat cum Originali

Joel. Hoffman v. d. H. Brandenburgischer
Landt- und Hof-Regiment: h. Hoffm. Rath,
Registrator 1641

SU 61: Piccolominis kaiserlicher Schutzbrief für das Fürstentum Ansbach-Brandenburg.

Segnitzer Urkunde SU 62

20. März 1641, die kroatische Plage

Beruhigender Brief des Markgrafen Albrecht zu Brandenburg an den Schultheißen Hans Hübner, die Bürgermeister und das Gericht zu Segnitz wegen der kroatischen Truppen und Einquartierungen.

Der Urkundentext in modernem Deutsch:

Von Gottes Gnaden, Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, in Preußen etc., Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen.

Liebe Getreue,

auf euer Schreiben vom 16. dieses Monats bezüglich der Wegführung (Abführung) der bei euch eingetroffenen kroatischen Truppen sowie der darin angesprochenen Umstände haben wir Antwort vom Herrn Bischof von Bamberg und Würzburg erhalten. Eine Abschrift davon liegt diesem Schreiben bei. Da wir nun hoffen, dass die von seiner fürstlichen Gnaden, dem Herrn Bischof, gegebene Zusicherung eingehalten wird, soll durch den Herrn Generalfeldmarschall-Leutnant von Fernemont⁹ die Abführung der Truppen in den nächsten Tagen in die Tat umgesetzt werden. Hierzu soll auch der von uns bereits entsandte Statthalter Martin Neubauer¹⁰ nach Kräften tätig werden und die Angelegenheit fördern.

⁹ Johann Franz Barwitz, Freiherr von Fernemont (1598–1667) war kaiserlicher Offizier im Dreißigjährigen Krieg. 1627 wird er als Obristleutnant erwähnt. Später stieg er deutlich höher auf.

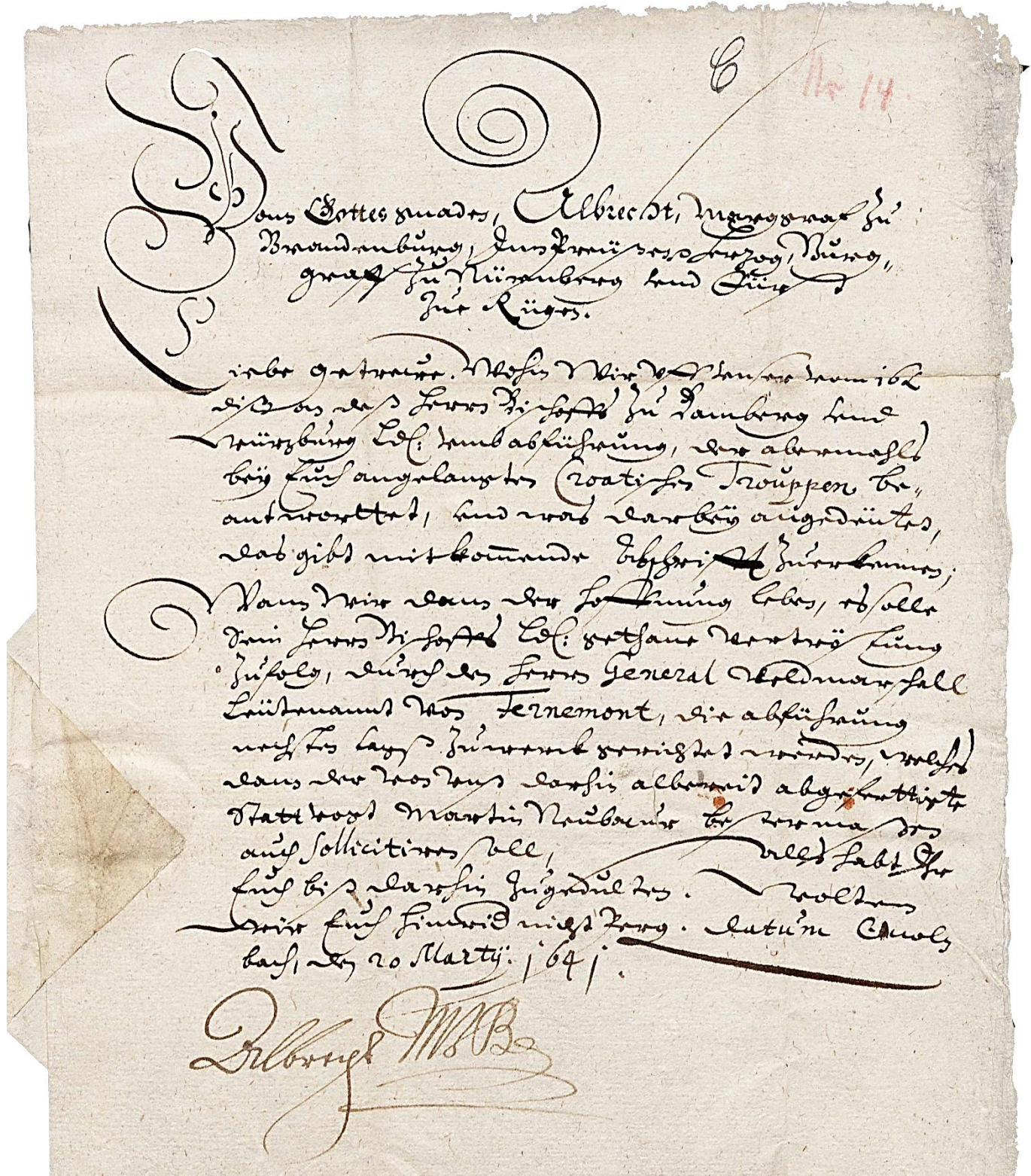
¹⁰ Martin Neubauer war ansbachischer Verwaltungsbeamter und Abgesandter während des Dreißigjährigen Krieges. Er ist 1642 im Zusammenhang mit Einquartierungsstreitigkeiten nachweisbar.

Bis dahin müsst ihr euch noch gedulden.

Wir wollen euch hiermit nicht weiter belasten.

Gegeben zu Onolzbach (Ansbach), den 20. März 1641.

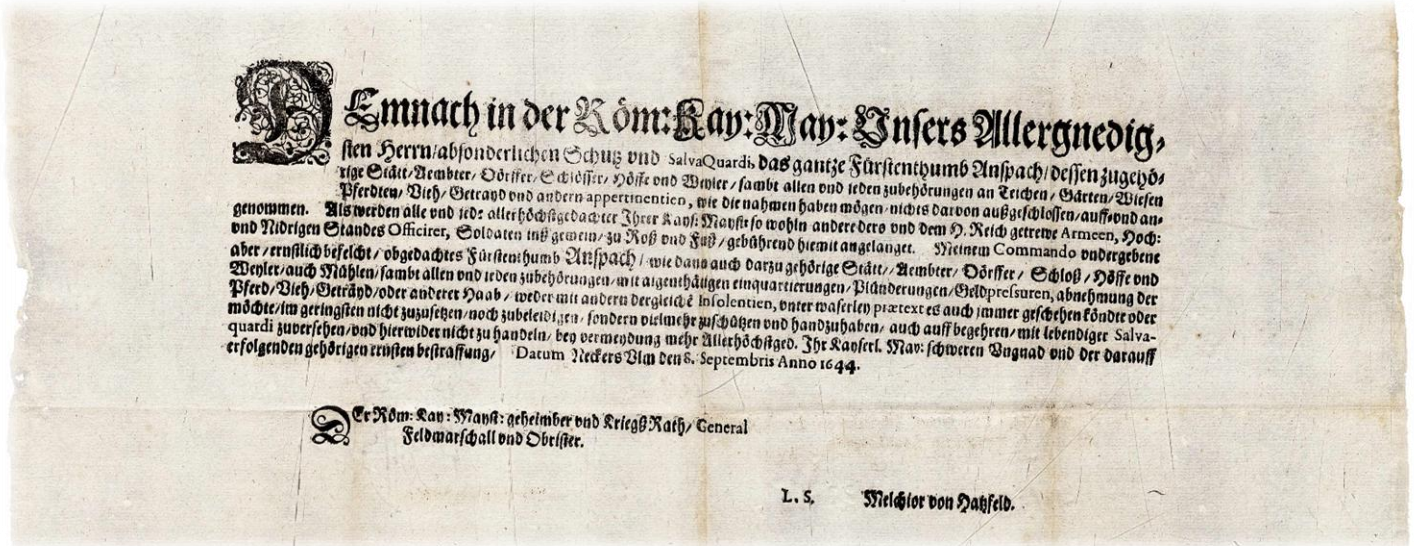
Albrecht MB



SU 62: Brief, Unterschrift und Papiersiegel des Markgrafen Albrecht.

Mit den „Croatischen Truppen“ sind die gefürchteten kroatischen Reiterverbände des kaiserlichen Heeres im Dreißigjährigen Krieg gemeint. Die Gemeinde Segnitz beschwerte sich offenbar über deren Einquartierung oder Anwesenheit. Markgraf Albrecht verspricht, dass deren Abzug („Abführung“) bald erfolgen werde.

8. September 1644, Hatzfelds Schutzversprechen für das Fürstentum Ansbach



Die Urkunde vom 8. September 1644 ist ein kaiserlicher Schutzbrief für das Fürstentum Ansbach. Der kaiserliche Feldmarschall Melchior von Hatzfeld¹¹ stellt das Gebiet mit allen Städten, Dörfern, Höfen, Mühlen und deren Besitzungen unter den besonderen Schutz des Kaisers. Allen Soldaten und Offizieren wird ausdrücklich verboten, Einquartierungen vorzunehmen, zu plündern, Geld zu erpressen, Pferde, Vieh, Getreide oder andere Güter wegzunehmen, oder die Einwohner auf andere Weise zu schädigen. Stattdessen sollen sie das Gebiet schützen und auf Verlangen sogar bewaffnete Schutzwachen stellen. Wer gegen diese Anordnung verstößt, muss mit der schweren Ungnade des Kaisers und entsprechender Bestrafung rechnen.

Gedruckte Papierkopie, Unterschrift *Der Röm. Kay. Mayst. geheimber und Kriegß Rath/General Feldmarschall und Obrister (L.S.) Melchior von Hatzfeld*“.

Segnitzer Urkunde SU 65

17. Juli 1645, französischer Schutz für Ansbach-Brandenburg

Der Schutzbrief vom 17. Juli 1645 wurde von Louis von Bourbon¹², Herzog von Angvien, im Namen der französischen Armee während des Dreißigjährigen Krieges ausgestellt. Darin wird angeordnet, dass das Fürstentum Ansbach-Brandenburg mit seinen Städten, Dörfern und Einwohnern unter dem Schutz des französischen Königs und seiner Truppen steht. Französischen Soldaten und Verbündeten wird ausdrücklich verboten zu plündern, Zwangseinquartierungen vorzunehmen, Lebensmittel, Vieh oder andere Güter zu beschlagnahmen oder sonstige Übergriffe gegen die Bevölkerung zu begehen. Wer gegen diese Anordnung verstößt, soll bestraft werden. Der Schutzbrief sollte öffentlich bekannt gemacht werden und glaubigte Abschriften sollten die gleiche Gültigkeit wie das Original besitzen.

Louis von Bourbon, Herzog von Angvien (der spätere berühmte Feldherr Louis II de Bourbon, Prince de Condé), stellte das Gebiet der Markgrafschaft Ansbach unter den Schutz der französischen Armee. Ziel war es, Plünderungen, Requirierungen und andere Übergriffe durch Soldaten gegenüber den Einwohnern des Fürstentums zu verhindern. Solche Schutzbriefe waren damals ein wichtiges Mittel, um Verbündete und befreundete Territorien vor den Belastungen des Krieges zu bewahren. Der Text zeigt zugleich, dass

¹¹ Melchior Friedrich Gottfried Graf von Hatzfeldt (1593–1658) war ein bedeutender kaiserlicher Feldmarschall.

¹² Louis II. de Bourbon, Herzog von Enghien (1621–1686), später Fürst von Condé und bekannt als „der Große Condé“. Als französischer Feldherr im Dreißigjährigen Krieg errang er 1643 mit nur 21 Jahren den bedeutenden Sieg über die Spanier in der Schlacht bei Rocroi. „Angvien“ ist vermutlich eine lautgetreue Schreibweise von Enghien.

trotz eines solchen Schutzes Verstöße durchaus vorkamen, weshalb ausdrücklich Strafandrohungen gegen Zuwiderhandelnde aufgenommen wurden.



SU 65: Die Urkunde (Kopie) wurde in Rothenburg in französischer Sprache ausgestellt, von Louis von Bourbon und Monseigneur Girard¹³ unterschrieben und von dem Notar Absolon Mayer als originalgetreu beglaubigt. Drucksiegel des Notars Mayer, *Notaire public*.

Segnitzer Urkunde SU 66

26. Februar 1649, „gegen streifende Soldaten und anderes Gesindlein“

Der Text ist ein Mandat (öffentliche Anordnung) des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Ansbach vom 26. Februar 1649, kurz nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges. Es geht darum, Plünderungen und Überfälle durch ehemalige Soldaten und anderes Gesindel zu verhindern. Viele entlassene Soldaten hatten keine Arbeit und zogen bewaffnet durch die Lande. Die Obrigkeiten versuchten deshalb, durch lokale Selbstverteidigung, Kontrolle von Reisenden und Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden die öffentliche Ordnung wiederherzustellen. Das Mandat ist ein typisches Beispiel für solche Sicherheitsmaßnahmen.

Im Jahr 1649 ordnete Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach an, gegen umherziehende ehemalige Soldaten und andere Räuber vorzugehen, die nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges durch Plünderungen und Überfälle die Bevölkerung bedrohen. Die Gemeinden sollen wachsam sein und sich zur Ver-

¹³ Girard war der Sekretär, der die Urkunde im Auftrag des Herzogs von Enghien ausfertigte, beziehungsweise gegenzeichnete. Sehr wahrscheinlich handelt es sich um Abraham Girard, einen engen Verwaltungsbeamten der Familie Condé.

teidigung bereithalten, verdächtige Reisende kontrollieren und befragen, bei Überfällen sofort Alarm schlagen (z. B. durch Glockenläuten), die Täter gemeinsam verfolgen und festnehmen, mit Nachbarorten und benachbarten Herrschaften zusammenarbeiten. Das Mandat soll öffentlich bekannt gemacht und an Rathhäusern sowie Stadttoren angeschlagen werden. Ziel ist die Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung nach den Kriegswirren.

In Gottes gnaden Wir Albrecht Marggraf zu Brandenburg/in Preussen/zu Stettin/Pommern/der Cassuben vnd Wendon/auch in Schlessien/zu Grotzen vnd Jägerndorff/Hersog/Burggraf zu Nürnberg/ vnd Fürst zu Rügen/ Demnach Uns bericht eingelaget/ was massen in Unserm Land vnd Fürstenthumb hin vnd wider von abgedanckten Soldaten/oder andern Gesindlein/so sich dafür außgibt/allerhand schädliche Plackerey/mit gewaltthätiger plünder: beraub: vnd absetzung verübet werden / vnd aber nach nimmhero/Gott dem Allmächtigen seye dafür Danck gesagt/ erlangtem allgentem Reichsfrieden ein jede Obrigkeit billich dahin zu sehen/wie nit allein dero Underthanen/sondern auch die Durchreisende samit dem andern vffs beste beschützet vnd beschirmet werden mögen / Als befehlen Wir allen vnd jeden Unsern Anspileuten/Verwätern/Cästnern/Bögten/Richtern/Gegenschreibern/Schultheissen/Bürgermeistern/Räthen/auch Dorffmeistern vnd Gemeinden hiemit gnädig vnd ernstlich/das Ersilich Sie allen unsern Underthanen/wie ein jeder sich widerumb mit Gewödh/so gut er kan/zusehen/andenten: Fürs andere an den Pässen alle durchreisende vnbefandte oder verdächtige Personen zu Ross vnd Fuß/woher solches kommen: Wohin sie wollen: Was ihre Verrichtungen seyen: fleissig vnd vmbständig eraminiren: Drittens/wann irgend einige Plackerey vnd Angriff verübet wird/die Thäter sobalden auff frischer That verfolgen/auch ihren Nachbarn hierzu mittels anziehung der Glocken oder in andere wege ein zeichen geben: Da Sie die Placker betreffen/sich ihrer bemächtigen/so dann Uns dero eroberung vneinstellig berichten/auch wofern sich ein oder der ander widersetzen wolte/wider denselben die in der Natur erlaubte defension an hand nehmen sollen. Vnd damit zum Vierden solch in hochschädlichen Rauben vnd Plündern desto mehr gesteuert werden möge/soll vñ Unser Patent von deren Tanseln oder Rathhäusern/wie es jeden Orts gebräuchlich/publicirt/vnd an den Rathhäusern vnd Thoren affigirt / auch die angrenzende Herrschaften vmb nachbarliche assistenz/worzu die Unserige sich hñgegen zu erbieten/gebührend ersucht werden.

Das meynen Wir ernstlich/vnd verlassen Uns ein solches von den Unserigen also zu geschehen/gänglich. So gegeben zu Dnolsbach vnter Unserer eigenhändigen Subscription vnd hievor getrucktem Tanseln Secret Insigel/den 20. Februarij/1649.

SU 66: Papierurkunde, Unterschrift des Markgrafen Albrecht von Ansbach Brandenburg, Kanzleisiegel (Drucksiegel) des Markgrafen.

Segnitzer Urkunde SU 69

16. Juli 1650, endlich Frieden

Das Dokument ist eine Verordnung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Ansbach vom 16. Juli 1650, zwei Jahre nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges. Anlass ist der lang ersehnte Frieden im Heiligen Römischen Reich nach fast drei Jahrzehnten von Krieg, Zerstörung und Leid.

Der Landesherr ordnet an, dass die Bevölkerung am 10. August 1650 einen allgemeinen Buß-, Fast- und Betttag begeht und am 11. August 1650 ein Friedensdankfest feiert.

Die Menschen sollen zunächst ihre Sünden bedenken, Buße tun und Gott um Vergebung bitten. Anschließend sollen sie Gott für den Frieden danken.

Alle Einwohner müssen an den Gottesdiensten teilnehmen, die tägliche Arbeit ist einzustellen, Pfarrer haben besondere Predigten und Gebete zu halten, es werden konkrete Bibeltexte und Kirchenlieder vor-

geschrieben, am Fasttag sind Speis und Trank einzuschränken; Wirte dürfen keine Bewirtung anbieten, das Dankfest soll freudig, aber ohne Ausschweifungen gefeiert werden, nach den Gottesdiensten sollen Glocken läuten und, wo vorhanden, Stadtmusiker und Turmbläser musizieren, die örtlichen Pfarrer dürfen zusätzliche Regelungen treffen, um die Feier würdig zu gestalten.

67

Son Gottesgnaden/Albrecht/
Marggraf / zu Brandenburg / zu Magdeburg / in
Preussen/ Stettin/ Pommern / der Cassuben vnd Wenden /
auch in Schlesien/ zu Croffen vnd Jägerndorff/ zc. Herzog/ Burggraf
zu Nürnberg / vnd Fürst zu Halberstadt vnd
Minden.

Alre Getrewe / Die Noth vnd vnbe-
schreibliche Betragnus / darunder diß vnser
Fürstenthumb nun bey dreßsig Jahren her ge-
trucket vnnnd gequälet gewesen / gibt billich Br-
sach / Gott mit bußfertigem Herzen zu danken/
daß Er / neben dem ganzen heil. Röm. Reich/
auch demselben den so lang gewünschten Frieden gedeyen lassen
wollen.

Damit nun solches nicht allein eines jeden Schuldigkeit nach/
zu Haus / vnnnd bey dem gewöhnlichen Kirchenbesuchen/ sondern
auch öffentlich vnnnd sonderbar beschehen möge: So wollen Wir
Samstag den zehenden Augusti nechstkünftig / hiemit zu einem
allgemeinen Fast: Buß: vnd Bettag: dann den Sonntag darauff
zum Dankfest verordnet haben/ mit gnädigem Befehl/ daß jetzt ge-
dachte beide Tage/ mitkommender Ordnung nach/ von allen Un-
sern Angehörigen/ mit hindanlegung aller Handarbeit feyerlich
begangen / vnd allein dem Gottesdienst eyferig abgewartet wer-
den soll / massen ihr dann solches Sonntags zuvor / zu mähglichen
Wissenschafft/ öffentlich von der Sankel nicht allein verkünden zu
lassen / sondern auch an ewerm Ort darob vnd daran zu seyn / daß
diesem Unserm Befehl vollkommlich nachgelebt werde.

Hieran vollbringt ihr Unser zuverlässige gnädige Meynung/
vnd Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Dnolts-
bach den 16. Julii Anno 1650.



spitzer vnd vnzimlicher Freuden vnd vns aneignen wer-
den kan/billich enthalten.

VII.

Ingleichen wird für hietlich vnd wolansändig erachtet/ daß
am Frieden/Dankfest vor anghender Hauptpredigt vnd Got-
tesdienst vor Mittag alle Zuhörer jedes Orts sich an einm gewis-
sen Ort vnder wahren dem zeichenleuten versammeln/ vnd dann
bey dem zusamenschlagen in guter Ordnung zur Kirchen gehn/
vnd so fort dem Gottesdienst mit gebührender Andacht beywoh-
nen.

VIII.

Die Predigt/Text/ Gesäng vnd Lectiones der Biblischen Ca-
pitel betreffend / so sollen am Buß/ Fast/ vnd Vettag in der
Hauptpredigt vor Mittag der 85. Psalm Davids/in den andern
Predigten aber folgende Text

Levit. 26. v. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Esa. 48. v. 19. 20.

Jerem. 33. v. 6. 7. 8. 9. 10. 11.

nach Gelegenheit eines jeglichen Orts erklärt vnd fürgetragen
werden.

NB. Was ein Pfarrer des Tags zwei Predigten zu verrichten/
mag er gar wol allein bey dem 85. Psalm bleiben/ vnd denselben
zu solchem Fürhaben darnach eintheilen/welches auch hernach bey
dem 66. Psalm ist in acht zunehmen.

VIII.

Capitul auß der Bibel sind am Buß/ Fast/ vnd Vettag zu lesen

Das 1. vnd 58. Capitel/dana

Das 1. vnd 8. Zachariae.

IX.

Gefänger für den Buß/ Fast/ vnd Vettag sind folgende für an-
dern zu gebrauchen:

Erbar dich mein O HERR Gott.

O HERR Gott begnade mich.

Aus tieffer Noth schrey ich zu dir.

Gib Fried zu unser Zeit O HERR.

Allein zu dir HERR Jesu Christi.

Ein feste Burg ist unser Gott.

O HERR Gott dein Göttlich Wort.

Wenn wir in höchsten Nothen seyn.

HERR von uns nimm.

X. Am

Am Frieden/Dankfest soll in der Hauptpredigt der 66. Psalm
Davids/in den andern aber folgende Text Psalmen 147. v. 12. 13. 14. 15.
Nah. 1. ver. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26.
Ehr. 50. v. 24. 25. 26. erklärt werden.

XI.

Zu den Lectionen vor den Predigten sind zu gebrauchen

Der 46. Psalm.

Der 107. Psalm.

Der 122. Psalm.

Das 26. Capitel Esaias vom Anfang bis auff den 35. ver. in-
clusive.

XII.

Die Gefänger / außer was für Figural/ Gesäng/ Mureten oder
Concerten in den Stätten können musicirt werden / sind folgende
die füglichsten:

Nun lob mein Seel den HERRN.

Es ist ein Fremd dem HERRN mein.

Christe du Edler Friedensfürst.

Nun weiche hie her Hoffnung gar.

Vergebens ist all Müß und Ros.

Allein Gott in der Höhe sey Ehr.

Sei Lob vnd Ehr mit hohem Preiß.

Erhalt uns HERR bey deinem Wort.

Es wolle uns Gott gnädig seyn.

XIII.

In beiden Tagen sollen nach den Predigten die darauffsonder-
bare verfertigte Gebet/wie sich auff einen jeden Tag gehört/ ge-
sprochen werden.

XIV.

Nach geendigter Predigt vnd Gebet sollen vnder dem Te Deum
laudamus, oder HERR Gott dich loben wir / wo es kan gesungen
werden/ mit allen Glocken in allen Kirchen zusamen geschlagen/
auch nach geendigtem Gottesdienst damit angehalten/ indessen in
den Stätten/ wo Musicanten vnd Thurner seyn/ auff den Thur-
nen geblasen vnd musicirt/ vnd also mit solcher Music vnd dem
Glockenleuten abgewechselt werden.

XV. Am

XV.

Zu abrigen/ weil die Beschaffenheit der Kirchen unterschiedlich/
vnd nicht alles in allen Umbsänden fürgeschrieben werden kan/
als bleibet solches jedes Orts Pfarrern zu fürsichtiger Anord-
nung heimgefallen/ doch damit nichts/ was zu Solennisirung des
Festes dienen vnd gereichen mag/ vnderlassen werde.

SU 69: Papierurkunde, Verordnung des Markgrafen. Unterschrift Albrecht, Markgraf. Papierdrucksiegel der markgräflichen Kanzlei. Anschrift: Georg Zacharias Gostenhöfer, Oberschultheiß der 6 Maindörfer und Amtsschultheiß von Segnitz. Einlage: Fest- und Gottesdienstordnung für die beiden Feiertage.

Herausgeber: BISCHOFF Norbert, Raiffeisenstr. 16, 97340 Segnitz.

Text: BISCHOFF Norbert nach Transkription durch Fritz MÄGERLEIN und Übertragung mit Künstlicher Intelligenz (ChatGPT) in modernes Deutsch.

Quellen: Gemeindearchiv Segnitz/Segnitzer Urkunden. Gemeindearchiv Segnitz A 322/20f ZIMMERMANN Karl „Segnitzer Kriegsnachrichten“. Gemeindearchiv Segnitz A 952/103 Seite 12 Bürgermeisterrechnung 1631/32. BISCHOFF Norbert Segnitzer Gschichtn Nr. 9, 10 und 11.

Bildquellen: Scans der Urkundenoriginale.